GERICHTSHOF

VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES

für Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 58 des Personalstatuts der Gemeinschaft

DER GERICHTSHOF ERLÄSST

auf Grund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

sowie

auf Grund des Artikels 58 des Personalstatuts der Gemeinschaft

nachstehende Verfahrensordnung für Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 58 des Personalstatuts der Gemeinschaft.

Artikel 1

Auf das Verfahren bei Klagen nach Artikel 58 des Personalstatuts der Gemeinschaft finden die Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, der Zusätzlichen Verfahrensordnung und der Kostenordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde der Gemeinschaft an den Betroffenen, im Falle der Untätigkeit dieses Organs mit Ablauf von zwei Monaten seit Stellung des Gesuches durch den Betroffenen an das Organ.

Artikel 3

Artikel 37 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes findet in den Rechtssachen, die den Gegenstand der vorliegenden Verfahrensordnung bilden, keine Anwendung.

Artikel 4

Artikel 60 und 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sowie die Kostenordnung finden vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen Anwendung:

Das verklagte Organ hat stets seine eigenen Kosten zu tragen, mit Ausnahme des in Artikel 5 der Kostenordnung des Gerichtshofes vorgesehenen Falles.

Wenn der klagende Bedienstete teilweise obsiegt, setzt der Gerichtshof im Urteil den Teil seiner Kosten fest, den das verklagte Organ zu tragen hat.

Hat der klagende Bedienstete zur Wahrnehmung seiner Interessen im Rechtsstreit mehr als einen Rechtsanwalt bestellt, so sind die daraus erwachsenen Kosten nur insoweit erstattungsfähig, als der Bedienstete nachweist, daß außergewöhnliche Umstände ihn dazu gezwungen haben.

Artikel 5

Hat der Gerichtshof auf Grund von Artikel 62 der Verfahrensordnung dem klagenden Bediensteten das Armenrecht bewilligt und unterliegt dieser in allen Punkten, so können die von dem Gerichtshof vorgelegten Beträge auf Beschluß der Kammer durch die Kanzlei eingefordert werden, wenn der Betroffene zu ihrer Bezahlung imstande ist. Unterliegt der Bedienstete nur teilweise, so kann die Kanzlei diese Beträge in dem von der Kammer festzusetzenden Umfange einfordern.

Unterliegt ein Organ in einem Rechtsstreit gegen einen Bediensteten, dem das Armenrecht bewilligt worden ist, in allen Punkten, so wird im Urteil ausgesprochen, daß es dem Gerichtshof zur Erstattung der von diesem vorgelegten Kosten verpflichtet ist. Unterliegt das Organ nur teilweise, so setzt der Gerichtshof den Umfang fest, in dem es die bezeichneten Kosten zu erstatten hat.

Artikel 6

Die vorstehende Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Gemeinschaft* in den vier Amtssprachen veröffentlicht.

Erlassen in Luxemburg, den 21. Februar 1957.